

Anforderungen an die Risikoanalyse

Die Verpflichtung des Versicherungsmaklers

MaklerG § 28 Abs. 1.)

Die Interessenswahrung des Klienten umfasst insbesondere die

**„ . . . Erstellung einer angemessenen Risikoanalyse
und eines angemessenen Deckungskonzepts; “**

Aber - Was ist angemessen?

- **Versicherbare Risiken erkannt?**
- **Wären versicherbare Risiken erkennbar gewesen?**

Nur eine nachweislich vom Versicherungskunden gewünschte Einschränkung des Deckungskonzeptes (Verzicht auf bestimmten Versicherungsschutz, Höhe der Versicherungssummen, etc.) kann den Versicherungsmakler von seiner diesbezüglichen Verantwortung entbinden.



Protokollführung!!!

Anforderungen an die Risikoanalyse

Der verschärfte Sorgfaltsmaßstab des § 1299 ABGB

Wer für sich selbst besonderen Sachverstand in Anspruch nimmt, hat jenen Fleiß und jene Kenntnisse zu verantworten, die auch ein durchschnittlicher Angehöriger seines Fachgebietes an den Tag legen kann und würde.

Der Versicherungsmakler hat seine Beratungs- und sonstigen Tätigkeiten danach auszurichten, den VN in dessen Interesse **bestmöglich zu beraten** und wie immer geartete Schäden auf dessen Seite tunlichst hintanzuhalten.

Misslingt dieses Vorhaben, so stellt sich sogleich die Frage, ob das gezeigte Verhalten den bestehenden Anforderungen Genüge getan hat oder ob es eine rechtswidrig und schuldhaft gesetzte Ursache der Schädigung war.

Unwissenheit des Versicherungsmaklers bewahrt diesen nicht von einer Haftung!

Anforderungen an die Risikoanalyse

Risikoerkennung



Das zentrale Problem jeder Risk-Management-Aufgabe besteht in der Risikoerkennung. Es handelt sich hierbei gleichzeitig um **die schwierigste Teilaufgabe**, da das Sicherheitsziel (z.B. einer Unternehmung) durch nicht erkannte Risiken gefährdet bleibt.

Unentdeckt gebliebene Risiken bieten dem Risk-Management nicht einmal die Chance einer Einflussnahme auf diese Gefahren.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass Risiken einem **dauernden und schnellen Wandel** unterworfen sein können und sehr schnell neue Risiken entstehen können.

Es besteht daher die Notwendigkeit einer permanenten Risikoüberwachung, die sicherstellt, dass Veränderungen der Risiken im Einzelnen sowie der Risikosituation im Ganzen registriert werden.

Anforderungen an die Risikoanalyse

Risikoerkennung



Mögliche Methoden der Risikoerkennung:

- ✓ Besichtigungsanalyse
- ✓ Dokumentenanalyse
- ✓ Organisationsanalyse
- ✓ Analyse mit Prüflisten (Checklisten)
- ✓ Eingehende (persönliche) Erörterung mit dem Versicherungskunden

Speziell im Hinblick auf:

- Gesetzliche und vertragliche Obliegenheiten
- Inhalt der AVB
- Inhalt der Sicherheitsvorschriften

Anforderungen an die Risikoanalyse

„neue“ Risiken

= erhöhter Beratungsaufwand für Versicherungsmakler

Zum Beispiel:

- **Pandemien (COVID-19)**
- **Kriegsereignisse**
- **Naturereignisse**
- **Technologische Entwicklung (Cyber-Risiken)**

Pandemien (COVID-19)



Auswirkungen auf den Versicherungsschutz z.B. in den Bereichen:

- Betriebsunterbrechungen
- Haftungen (Verschuldenshaftung)
- Rechtsstreitigkeiten
- Personenrisiken (Krankheit, Berufsunfähigkeit, Ableben)

Anforderungen an den Versicherungsmakler

a.) Risikoanalyse

- Risikobewertung (Eintrittswahrscheinlichkeit & höchstmöglicher Schaden)
- Grundsätzliche Versicherbarkeit? (Umfang, Ausschlüsse)

b.) Beratung (Protokoll)

- z.B. Eventuelle Fehlvorstellungen des Kunden ausräumen
- z.B. Information über Unversicherbarkeit einzelner Gefahren bzw. Grenzen des Versicherungsschutzes

Kriegsereignisse



Auswirkungen auf den Versicherungsschutz in allen Bereichen:

Schäden, hervorgerufen durch Kriegsereignisse, sind (von vernachlässigbaren Ausnahmen abgesehen) standardmäßig vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Anforderungen an den Versicherungsmakler

a.) Risikoanalyse

- Bedrohungspotential für das zu versichernde Unternehmen

b.) Beratung (Protokoll)

- z.B. Aufklärung über Unversicherbarkeit
- z.B. Information über geltende Sanktionsklauseln

Beispiel:

„Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz bzw. keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zugunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Wirtschafts- oder Handelssanktionen oder zu deren Umsetzung ergangene Regelungen oder Gesetze verletzt werden.“

Naturereignisse



Auswirkungen auf den Versicherungsschutz in der Sachversicherung:

Naturkatastrophen wie z.B. Erdbeben, Lawinen, Muren, Hochwasser, Überschwemmungen.

- ➔ Sublimits, Kumul(schaden)grenze der VR oder (abhängig von der Lage des Risikortes) gänzliche Unversicherbarkeit

Anforderungen an den Versicherungsmakler

a.) Risikoanalyse

- ➔ • Bedrohungspotential für das zu versichernde Unternehmen
- ➔ • Risikobewertung (Eintrittswahrscheinlichkeit & höchstmöglicher Schaden)

b.) Beratung (Protokoll)

- ➔ • z.B. Aufklärung über die Grenzen des möglichen Versicherungsschutzes

c.) Deckungskonzeption

- ➔ • z.B. Adaptierung der Klausel zur Katastrophendeckung

Technologische Entwicklung (z.B. Cyber-Risiken)



Möglicher Versicherungsschutz:

Die Versicherbarkeit von „Cyber-Schäden“ ist bereits mit überaus guten Deckungskonzepten gegeben!

Anforderungen an den Versicherungsmakler

a.) Risikoanalyse

- Bedrohungspotential für das zu versichernde Unternehmen
- Risikobewertung (Eintrittswahrscheinlichkeit & höchstmöglicher Schaden)

b.) Beratung (Protokoll)

- Aufklärung über die Grenzen des möglichen Versicherungsschutzes
- vor allem in Bezug auf die Deckungssumme!
- Besondere Aufklärung über die Obliegenheiten des VN vor und nach Schadeneintritt (erhebliches Gefahrenpotenzial für den Verlust des Versicherungsschutzes!)

Conclusio



- **Deutlich erhöhte Anforderungen an die Risikoanalyse durch den Versicherungsmakler!**
- **Eindeutige und klare Auftragsbeschreibung mit dem Versicherungskunden**
 - ➔ Auftrag: Beratung u Versicherungsvermittlung für alle versicherbaren Gefahren?
 - ➔ Auftrag: Beratung u Versicherungsvermittlung nur für bestimmte Gefahrenbereiche?
- **Aufklärungs- und Warnpflicht im Zusammenhang mit unversicherbaren Risiken!**
 - ➔ insbesondere bei erkennbarer Fehlvorstellung des Versicherungskunden!
- **Aufklärungs- und Warnpflicht im Zusammenhang mit nur teilweise versicherbaren Risiken!**
 - ➔ * iZm Deckungsumfang (Ausschlüsse)
 - ➔ * iZm Deckungssummen (Sublimits)
- **Protokollführung!!!** („wer schreibt, der bleibt“)
- **Erkennen der eigenen fachlichen/personellen Fähigkeiten und Ressourcen**
 - ➔ * z.B. Ablehnung eines, im Einzelfall (unerfüllbaren), Auftrags
 - ➔ * z.B. Beziehung und Kooperation von/mit „Spezialmaklern“